



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

## Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach hat in seiner Sitzung vom 19.12.2019, Zahl: 850-1/2019, für die Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach eine Wasserleitungsordnung (WLO) erlassen und beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Friesach (nachfolgend generell kurz WVA Friesach) dient grundsätzlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei die Trinkwasserversorgung Vorrang hat.
2. Die Bestimmung dieser Wasserleitungsordnung gelten für alle Versorgungsbereiche innerhalb der Stadtgemeinde Friesach, die durch die WVA Friesach mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser versorgt werden.
3. Die folgenden Paragraphen dieser Wasserleitungsordnung enthalten die näheren Bestimmungen hinsichtlich dem Wasserbezug und der Durchführung von Wasseranschlüssen.

### § 2

#### Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der WVA Friesach wurde gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997- K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung gemäß § 25 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach festgelegt, welche am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

### § 3

#### Anschlusspflicht

1. Im verordneten Versorgungsbereich besteht grundsätzlich Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 in der (jeweils) gültigen Fassung.
2. Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken, für welche die Bestimmungen des § 8 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 in der (jeweils) gültigen Fassung zutreffen.

### § 4

#### Benützungspflicht

1. Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser zur Gänze aus der WVA Friesach zu decken.
2. Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz der WVA Friesach angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenwasserversorgungsanlage für Trink- und/oder Nutzwasserzwecke nur insofern zulässig, wenn für diese Anlage eine wasserrechtliche Genehmigung aufrecht ist und auch keine Widersprüche zu sonstigen zutreffenden (jeweils aktuell gültigen) Rechtsmaterien und Normvorschriften bestehen.
3. Der Betrieb einer bestehenden Eigenwasserversorgungsanlage ( z.B. Hausbrunnen, Sammelbecken/Zisterne für Niederschlagswässer, u.ä.) für die Bewässerung außerhalb von Gebäuden liegender Garten- und Rasenflächen, sowie für landwirtschaftliche Zwecke ( z.B. Viehtränke, u.ä.) ist so lange zulässig, wie dieser

im Rahmen der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der (jeweils) gültigen Fassung ausgeübt wird.

4. Bei vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlagen darf keine Verbindung mit (zu) Anlagenteilen bestehen, welche der WVA Friesach zugehörig und/ oder an diese angeschlossen sind. Dieser Umstand ist, nach Aufforderung vom Betreiber der WVA Friesach, durch den Betreiber der Eigenwasserversorgungsanlage über ein Attest eines dazu befugten Unternehmens (z.B. Installateur) der Stadtgemeinde Friesach nachzuweisen.

## § 5

### Anträge Anschluss Wasserversorgungsanlage und Wasserbezug

1. Die Anträge hinsichtlich Anschluss an die WVA Friesach und/oder zum Wasserbezug sind schriftlich bei der Stadtgemeinde Friesach einzubringen.
2. Die Eigentümer von Grundstücken und/oder Bauwerken, für welche keine Anschlusspflicht gemäß der Bestimmungen des Kärntner Gemeindefwasserversorgungsgesetzes 1997 in der (jeweils) gültigen Fassung besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die WVA Friesach einbringen, wodurch aber nicht gleichzeitig schon ein Anschlussrecht begründet wird.
3. Sollte für die Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von Liegenschaften (Grundstücke und/oder Bauwerke) erforderlich sein, die sich im Eigentum „Dritter“ befinden, so hat der Antragsteller die Zustimmungserklärung der Eigentümer der betroffenen Fremdliegenschaften bei der Antragstellung mit vorzulegen.
4. Gleichzeitig mit der Antragstellung erkennt der Anschlusswerber die Bestimmungen der vorliegenden Wasserleitungsordnung vollinhaltlich an.
5. Jene Grundstücks- und Bauwerkseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung bereits einen Anschluss an die WVA Friesach erhalten haben, oder bereits Wasserbezugsgebühren laufend entrichten, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
6. Von den Wasserbeziehern der WVA Friesach können weder bei der Anmeldung, noch im Laufe der Wasserlieferung, irgendwelche Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, oder eines speziell gewünschten Wasserdruckes (Betriebsdruckes), oder ähnlichem geltend gemacht werden.

## § 6

### Besondere Pflichten des Abnehmers (Wasserbeziehers)

1. Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften (Grundstücken und/oder Bauwerken), oder auch im Ausland lebende Liegenschaftseigentümer, haben nach Antragstellung einen im Inland (mit Hauptwohnsitz) ansässigen Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Alle Liegenschaftseigentümer haften, für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten, zur ungeteilten Hand.
2. Der Abnehmer hat als Liegenschaftseigentümer die Verlegung von Wasser(Rohr)-leitungen durch/über seine Grundstücke, die Errichtung von sonstigen Anlagenteile (z.B. Schächten mit Drucksteigerungs-/Druckminderungsarmaturen, u.ä.) auf seinen Grundstücken, sowie die Anbringung von Zubehör (Hinweisschildern, u.ä.) für die WVA Friesach zu dulden. Er und seine Rechtsnachfolger anerkennen die Eigentums- und Leitungsrechte der Stadtgemeinde Friesach für die jeweiligen Leitungs- und Anlagenteile und verpflichten sich die vorgenannten Einrichtungen, auf Wunsch der Stadtgemeinde Friesach, auch nach einer eventuellen Beendigung des Wasserbezuges (der Wasserlieferung) aus der WVA Friesach, noch mindestens 25 Jahre zu belassen, oder ihre Entfernung ohne Anspruch auf Ersatz-bzw. Entschädigungsleistungen zu gestatten.
3. Im Falle sich Versorgungs- und Anschlussleitungen, sowie sonstige Anlagenteile( z.B. Schächte) auf der Liegenschaft des Abnehmers befinden, hat er die Obsorge für diese Teile der Anlage zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung (z.B. durch Frost) zu schützen. Die Leitungstrassen und sonstigen Anlagenteile sind leicht zugänglich zu halten und dürfen diese weder verbaut, noch überbaut werden. Eine Bepflanzung mit Bäumen und Ziersträuchern darf nicht näher als 1,5 m beidseitig der Leitungstrasse (Leitungsachse) durchgeführt werden. Der Abnehmer hat Tätigkeiten jeglicher Art zu unterlassen, welche sich auf die Anschlussleitungen und sonstigen Anlagenteile schädlich auswirken könnten.

4. Der Abnehmer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen, sowie sonstigen Anlagenteilen auf seiner Liegenschaft (in seinen Bauwerken), sofort nach Wahrnehmung der Stadtgemeinde Friesach mitteilen.
5. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtgemeinde Friesach das Betreten seiner Grundstücke und den Zutritt zu seinen Bauwerken zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung, der öffentlichen Anlagenteile, der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers, oder der Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
6. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Stadtgemeinde Friesach durch Verletzung seiner, ihm mit der Wasserleitungsordnung übertragenen, Pflichten entstehen. Er hat gegenüber der Stadtgemeinde Friesach keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden (Entschädigungsleistungen), die aus Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung entstehen.
7. Außerhalb des Geltungsbereich dieser Ordnung, fällt die Verantwortlichkeit für eine dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wasserversorgung dem jeweiligen Grund- und/oder Bauwerkseigentümer zu.

#### §7 Wasserlieferung

1. Die Stadtgemeinde Friesach liefert das Wasser entsprechend dem jeweils im Rohrnetz der WVA Friesach herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.
2. Die Wasserabnehmer oder sonstige „Dritte“, denen durch technisch bedingte Druckveränderungen, welche nicht ausgeschlossen werden können, ein Schaden entsteht, haben gegenüber der Stadtgemeinde Friesach aus diesem Titel heraus keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dem Abnehmer wird daher empfohlen seine Anlage (Anlagenteile) gegen solche Schäden zu sichern und zu versichern.
3. Sollte durch „höhere Gewalt“ oder sonstige Umstände (z.B. Gebrechen an den Gewinnungs- und Versorgungseinrichtungen, u.ä.) die Stadtgemeinde Friesach an der Gewinnung und /oder Lieferung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung zur Lieferung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
4. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten von der Stadtgemeinde Friesach unterbrochen werden und haftet diese nicht für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus der Unterbrechung oder damit verbundenen Unregelmäßigkeiten bei der Wasserlieferung entstehen.
5. Die Stadtgemeinde Friesach kann die Wasserlieferung an Abnehmer in begründeten Fällen ablehnen, einschränken, oder die (weitere) Belieferung vom Anschluss gesonderter Vereinbarung abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, Fällen „höherer Gewalt“, oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.
6. In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke als jene der Feuerlöschung, ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden und sind in einem Brandfall grundsätzlich alle Wasserbezieher dazu verpflichtet, im Wasserverbrauch sparsam zu sein.
7. Eventuelle Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (d.h. Wasserabsperungen), die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ereignisse durchgeführt werden müssen, werden den Wasserbeziehern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitgeteilt, es sei denn, dass solche Einschränkungen/ Absperrungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug erfolgen müssen. Die Bekanntgabe wird nach Möglichkeit so rechtzeitig durchgeführt, dass von den Wasserabnehmern erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können.

#### § 8 Anschlussleitungen

1. Die (Haus)Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der (Haupt)Versorgungsleitung der WVA Friesach und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie umfasst die Abzweigung von der (Haupt)Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich Wasserzähler und wird an der

Anschlussstelle mit einer Absperrvorrichtung (Schieber) versehen. Die (Haupt)Versorgungsleitung endet an jener Grundgrenze der Liegenschaft des Wasserabnehmers, welche als erstes erreicht/gequert wird → „Grundgrenze = Besitz- und Errichtungsgrenze.“

2. Der Nenndurchmesser der (Haus)Anschlussleitung, die Art (Material) und die Lage auf der Liegenschaft des Abnehmers wird durch die Stadtgemeinde Friesach bestimmt und können hierbei Wünsche des Abnehmers berücksichtigt werden, sofern nicht technische Gründe oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
3. Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine (Haus)Anschlussleitung vorgesehen, können jedoch über Antrag des Liegenschafts- und Bauwerkseigentümers in begründeten Fällen ( z.B. aus Sicherheitsgründen) zusätzliche (Haus)Anschlussleitungen von der Stadtgemeinde Friesach genehmigt bzw. hergestellt werden, wobei die Kosten hierfür vom Antragsteller (Abnehmer) zu tragen sind.
4. Bei der Teilung von Parzellen ist jeder Grundstückseigentümer für sich verpflichtet, auf seine Kosten für jede neu entstandene, anschlusspflichtige Parzelle einen Anschluss herstellen zu lassen.
5. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 in der jeweils aktuellen Fassung sind für den Bau und Betrieb der (Haus)Anschlussleitung maßgebend, die Stadtgemeinde Friesach kann in besonderen Fällen jedoch abweichende Ausführungen vorschreiben.
6. Die Herstellung der (Haus)Anschlussleitung erfolgt durch die Stadtgemeinde Friesach bis zu jener Grundgrenze der Liegenschaft des Abnehmers, welche als erstes erreicht/gequert wird („Grundgrenze = Besitz- und Errichtungsgrenze“) und hat der Anschlusswerber hierfür im Allgemeinen keine zusätzliche Kosten zu tragen (Leistung also im Anschlussbeitrag enthalten). Die Herstellung von Änderungen der (Haus)Anschlussleitung nach erbrachter Leistung erfolgt ebenfalls grundsätzlich durch die Stadtgemeinde Friesach und hat die Kosten dafür, ab der Grundgrenze bis zur Verbrauchsanlage ( z.B. Wasserzähler im Objekt), der Anschlusswerber (Abnehmer) zu übernehmen. Die Stadtgemeinde Friesach kann sich für die Durchführung der vorangeführten Leistungen befugter Unternehmen (z.B. Baufirmen, Installateure) bedienen und behält sich außerdem die Möglichkeit vor, dass sie erforderliche Erdarbeiten für die Rohrverlegung, Änderung (bei) oder die Auflassung der Anschlussleitung dem Liegenschaftseigentümer überträgt, wobei dieser auch für die Einhaltung der gesetzlichen behördlichen Vorschriften zu sorgen hat. Sämtliche Grab- und Erdarbeiten im Nahbereich der Anlagenteile der WVA Friesach (unabhängig ob bei Leitungen, Schäden, o.ä.) sind rechtzeitig vor Inangriffnahme bei der Stadtgemeinde Friesach schriftlich anzuzeigen.
7. Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Stadtgemeinde Friesach nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden und reicht eine Mitteilung an diesen ( oder seinen Bevollmächtigten) kurz vor Beginn der Arbeiten aus, wobei in dringlichen Fällen (z.B. Rohrbruch, u.ä.) eine nachträgliche Mitteilung genügt.
8. Die Absperrvorrichtungen der (Haus)Anschlussleitung dürfen grundsätzlich nur von Bediensteten der Stadtgemeinde Friesach, oder von einem Beauftragten bedient werden (Ausnahme z.B. bei Gefahr in Verzug).
9. Die Durchführung von Maßnahmen, die den Zustand der (Haus) Anschlussleitung verglichen zum Zeitpunkt der Bewilligung verändern (würden), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtgemeinde Friesach. Im Falle eine solche nicht eingeholt wird, haftet die Stadtgemeinde Friesach weder für (Folge)Schäden bzw. Gebrechen jeder Art und Weise, noch für (Folge)Schäden die aufgrund von Instandsetzungsarbeiten an der (Haus)Anschlussleitung entstehen. Die Stadtgemeinde Friesach ist daher berechtigt, sich beim jeweiligen Verursacher schadlos zu halten, wobei der betreffende Liegenschaftseigentümer haftet und ihm gegenüber der Schadenersatz geltend gemacht wird, wenn der Verursacher nicht feststellbar sein sollte.

## § 9

### Überbauen von Leitungen

Das Überbauen von (Haupt)Leitungen der WVA Friesach ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eventuell, unter Einhaltung bestimmter Auflagen der Stadtgemeinde Friesach, ein Überbauen von (Haupt)Leitungen im geringstmöglichen Ausmaß stattfinden, wobei rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vom betreffenden Antragsteller mit der Stadtgemeinde Friesach Kontakt aufgenommen werden muss, damit sämtliche Details zur Überbauung einvernehmlich festgelegt und abgestimmt werden können. Die Regelung eines solchen Ausnahmefalles ist durch Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Antragsteller und Stadtgemeinde Friesach durchzuführen.

§ 10  
Wasserzähler

1. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wasserzähler, welche im Eigentum und unter der Kontrolle der Stadtgemeinde Friesach stehen. In Sonderfällen kann die Verbrauchsermittlung auf andere Art erfolgen, wobei in solchen Fällen ausschließlich die Stadtgemeinde Friesach über die Art der Verbrauchsermittlung entscheidet.
2. Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers, sowie die Beistellung desselben anlässlich der Herstellung der (Haus)Anschlussleitung trägt die Stadtgemeinde Friesach und verbleibt der Wasserzähler außerdem im Gemeindeeigentum. Eventuelle Aus- und Einbauten von Wasserzählern auf Antrag des Wasserabnehmers werden diesem nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Die fallweise Überprüfung, der Austausch, die Entfernung und vorgeschriebene Eichungen des Wasserzählers nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Vorrichtung, werden ausschließlich von der Stadtgemeinde Friesach oder deren Beauftragten durchgeführt.
4. Für jede (Haus)Anschlussleitung wird seitens der Stadtgemeinde Friesach grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtbezuges des Abnehmers zur Verfügung gestellt (Größe, Art, und dergleichen werden von der Stadtgemeinde Friesach bestimmt). Die Verwendung zusätzlicher Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ( Subzähler, Wohnungszähler, u.ä.) ist zulässig, obliegt jedoch die Beschaffung, der Einbau, die Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer. Die Ablesung dieser zusätzlichen Privatzähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung mit der Stadtgemeinde Friesach.
5. Der Abnehmer kann bei der Stadtgemeinde Friesach jederzeit schriftlich die Überprüfung der Anzeigenauigkeit seines Wasserzählers beantragen und gehen die Kosten einer solchen Überprüfung, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wird, zu Lasten der Stadtgemeinde Friesach, andernfalls zu Lasten des Abnehmers. Die Stadtgemeinde Friesach kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.
6. Wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wird, oder andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt werden, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung durch die Stadtgemeinde Friesach. Sollte das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar, oder der Wasserzähler schadhaft sein (z.B. keinen Verbrauch aufzeichnen), ermittelt die Stadtgemeinde Friesach den Durchschnittsverbrauch, aufgrund desselben Verbrauchszeitraumes der vorangegangenen drei Jahre, oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über die Zeiträume eines halben oder ganzen Jahres.
7. Die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers wird von Beauftragten der Stadtgemeinde Friesach abgelesen, oder ist der Abnehmer verpflichtet, über Ersuchen der Stadtgemeinde Friesach den jeweiligen Zählerstand schriftlich bekanntzugeben.
8. Dem Abnehmer wird empfohlen, den Wasserzähler mit zugehöriger Verbrauchsanzeige in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Beschädigungen und dergleichen bei der Verbrauchsanzeige frühestmöglich feststellen zu können.
9. Die vom Wasserzähler angezeigte Verbrauchsmenge bildet für die Stadtgemeinde Friesach die Abrechnungsgrundlage für den Wasserbezug, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bezogen wurde, oder aufgrund von Undichtheiten und/oder Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler, oder bei geöffneten Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist.
10. Der Abnehmer hat für den Einbau seines Wasserzählers den notwendigen Platz im Keller seines Bauwerkes, oder an einem sonst geeigneten Ort (z.B. Schacht) kostenlos zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass dieser Platz (der Wasserzähler) für Beauftragte der Stadtgemeinde Friesach jederzeit leicht zugänglich ist.
11. Der Abnehmer ist verpflichtet den Wasserzählers gegen Frost, Hitze, Grundwasser, Abwasser und sonstige schadhafte Einwirkungen von außen entsprechend zu schützen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder Zählerauswechslung, sowie die Wiederanbringung danach obliegt dem Abnehmer.

12. Eventuelle Störungen, Beschädigungen, oder der Stillstand des Wasserzählers sind der Stadtgemeinde Friesach unverzüglich mitzuteilen. Sollte die unverzügliche Meldung unterlassen werden, so ist die Stadtgemeinde Friesach berechtigt, den Wasserbezug für den letzten Ablesezeitraum, auf Basis eines vergleichbaren Durchschnittswertes, einzuschätzen und zur Vorschreibung zu bringen.
13. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten (Behinderungen) abgelesen und ausgewechselt werden können. Sollte der Zählerzugang und/oder eine Ablesung nicht möglich sein, kann die Stadtgemeinde Friesach, bis zur Beseitigung des Hindernisses durch den Abnehmer, einen geschätzten Wasserbezug in Rechnung stellen.
14. Unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler sind entsprechende Absperrvorrichtungen (Schieber) anzubringen, wobei die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler in Durchflussrichtung von der Stadtgemeinde Friesach plombiert wird. Die eventuell erforderliche Entfernung von Plomben bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach und hat die Kosten für die Erneuerung derselben in solch einem Fall der Abnehmer zu tragen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Teil der hausinternen Leitung, sie muss mit einer Entleerungsmöglichkeit versehen sein.
15. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzählanlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadtgemeinde Friesach vorgenommen werden. Das widerrechtliche Entfernen oder Beschädigen von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.
16. Bei Verwendung eines Subzählers ist die Stadtgemeinde Friesach nachweislich zu verständigen, da die Kontrolle des fachgerechten Einbaus und die Abnahme entweder durch die Stadtgemeinde Friesach erfolgt, oder vom Abnehmer durch ein Attest eines dazu befugten Unternehmers (z.B. Installateur) nachzuweisen ist.

#### § 11

#### Anlagen des Abnehmers

1. Die Anlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft und der darauf befindlichen Bauwerke dienen. Für die Ausführung, den Betrieb, Änderungen und Instandhaltungen, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils gültigen Fassung (soweit in dieser Wasserleitungsordnung nicht anders geregelt).
2. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an „Dritte“ vermietet oder diesen zur Benutzung überlässt.
3. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtung oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind. Sie dürfen außerdem in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Hausbrunnen, o.ä.) stehen.
4. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, sowie der Einbau hydraulischer Anlagen (z.B. Drucksteigerungsanlagen, o.ä.), bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach. Die Anlagen müssen so eingerichtet sein, dass der Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz verhindert wird.
5. Vorhandene Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserleitung unmittelbar vor dem Anschluss in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.
6. Besondere Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die die Geräte ausschaltet, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb nicht mehr gegeben sind.
7. Vor Inangriffnahme des Einbaues von Geräten, welche der Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach bedürfen, hat der Abnehmer diese, über Aufforderung, in planlicher Form dargestellt der Stadtgemeinde Friesach zur Beurteilung vorzulegen.
8. Die Verwendung der Verbrauchsanlage des Abnehmers und der (Haus)Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtung ist nicht gestattet.

9. Die Stadtgemeinde Friesach ist berechtigt die Verbrauchsanlagen jederzeit zu überprüfen und sind festgestellte Mängel vom Abnehmer, innerhalb einer festzusetzenden Frist, beheben zu lassen. Bei Fristversäumnis, oder Vorliegen von „Gefahr in Verzug“ ist die Stadtgemeinde Friesach berechtigt, die Wasserversorgung bis zur Mängelbehebung einzuschränken oder einzustellen.

## § 12

### Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an den öffentlichen Wasserleitungen angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlösch-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Spülzwecken und bedarf jede andere Benützung der Bewilligung durch die Stadtgemeinde Friesach (verboten ist z.B. die Befüllung von Schwimmbecken, u.ä.).
2. Eventuelle Privathydranten und Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben versehen werden und dürfen außerdem nur für Feuerlöschzwecke herangezogen werden. Die Eigentümer (Betreiber) sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Stadtgemeinde Friesach zu melden.
3. Die Aufstellung von Hydranten hat einvernehmlich mit den örtlichen Feuerwehren zu erfolgen.
4. Die Abrechnung von Wasser, das nicht für Feuerlöschzwecke aus Hydranten entnommen wird, wird anhand geschätzter, oder mittels Hydrantenzähler ermittelter Mengen durchgeführt. Diese Regelung gilt sowohl für Privatpersonen, Unternehmen und außenstehende behördliche Institutionen (z.B. Straßenmeisterei Friesach), die Wasser aus Hydranten beziehen wollen, welches nicht für Feuerlöschzwecke gedacht ist.

## § 13

### Wasserbezug

1. Die Wasserentnahme aus der (Haus)Anschlussleitung darf nur zu jenen Zwecken erfolgen, welche im Antrag vom Abnehmer angeführt wurden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke (zu anderen Liegenschaften/Bauwerken) ist verboten.
2. Der Wasserbezug darf, im Falle Mengenbeschränkungen ausgesprochen wurden, das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Wenn diese Menge nicht mehr ausreicht, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden und entscheidet die Stadtgemeinde Friesach, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen( z.B. Dimensionsvergrößerung der (Haus)Anschlussleitung) notwendig sind, wobei die Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers gehen.
3. Eine eventuelle Änderung der Person des Wasserabnehmers ist der Stadtgemeinde Friesach jedenfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde Friesach ein. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer der Stadtgemeinde Friesach verpflichtet.
4. Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer, oder Einstellung der Lieferung durch die Stadtgemeinde Friesach. Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die (Haus)Anschlussleitung durch die Stadtgemeinde Friesach auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

## § 14

### Einschränkung und/oder Unterbrechung des Wasserbezuges

1. Die Stadtgemeinde Friesach kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a.) durch Wassermangel die Deckung des täglichen Grundbedarfs der Abnehmer nicht sichergestellt werden kann,
  - b.) Schäden an den Einrichtungen der WVA Friesach auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c.) Arbeiten an den Einrichtungen der WVA Friesach vorgenommen werden müssen, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - d.) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.
2. Darüber hinaus kann die Stadtgemeinde Friesach den Wasserbezug auch einschränken und unterbrechen, wenn

- a.) Anlagen von Abnehmern nicht sachgemäß hergestellt, erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
  - b.) Wasser aus der WVA Friesach entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, oder entgegen den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird,
  - c.) der Abnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.
3. Die Einschränkung und/oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach vorherigem Punkt 1., Absätze a.) bis c.), ist von der Stadtgemeinde Friesach nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.
  4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, haftet die Stadtgemeinde Friesach nicht.
  5. Die Einschränkung und/oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist unverzüglich aufzuheben, nachdem der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

#### § 15

#### Gebührenvorschriften

1. Die Erhebung und Vorschreibung der Wasserbezugsgebühren der WVA Friesach ist in der erlassenen Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18.12.2018, Zahl:8500/2018, (Wassergebührenverordnung), welche am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, im Detail geregelt und festgelegt.
2. Die Einhebung und Vorschreibung der Wasseranschlussbeiträge (sowie Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge) der WVA Friesach ist in der erlassenen Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 16.09.2009, Zahl: 850/2009/2 (Inkrafttreten mit 01.09.2009), im Detail geregelt und festgelegt.
3. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung oder vor erfolgter Anbringung eines Wasserzählers entnommen, so ist die Stadtgemeinde Friesach berechtigt, einen Entschädigungsbetrag nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen. Die unberechtigte Entnahme wird von der Stadtgemeinde Friesach im Schätzungswege ermittelt, wobei ein Verbrauch von bis zu zwölf Stunden je Kalendertag, während der festgestellten Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht feststellbar, so wird die geschätzte Tagesentnahme für mindestens ein halbes Jahr verrechnet.

#### § 16

#### Strafbestimmungen

Auftretende Schäden und Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung für die Stadtgemeinde Friesach ergeben, sind umgehend nach Aufforderung der Stadtgemeinde Friesach zur Gänze durch den (die) jeweiligen Verursacher zu beheben, anderenfalls die Stadtgemeinde Friesach diese auf Kosten des Verursachers (der Verursacher → zu geteilter Hand) durch „Dritte“ (dazu befugte Unternehmen) beheben lassen kann.

#### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt auch rückwirkend für sämtliche Objekte, welche bereits an die WVA Friesach angeschlossen wurden.



Der Bürgermeister:

*Handwritten signature in blue ink: J. Kronlechner*

(Josef Kronlechner)